



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
16. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 105

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2016

[(aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/457)]

### **71/87. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass zwei weitere Staaten<sup>1</sup> das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>2</sup> ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass ihm nunmehr 175 Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, und gleichzeitig betonend, dass es nach wie vor gilt, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen herbeizuführen,

*in Bekräftigung ihrer Aufforderung* an alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies unverzüglich zu tun, und mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, möglichst bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen,

*eingedenk* dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu beteiligen, namentlich auch an dem Informations- und Datenaustausch, der in der Schlussklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, später geändert durch die Schlussklärung der Siebenten Überprüfungskonferenz, vereinbart wurde, und der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung jährlich spätestens

<sup>1</sup> Côte d'Ivoire am 23. März 2016 (Ratifikation) und Angola am 26. Juli 2016 (Beitritt).

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.



bis zum 15. April die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren zur Verfügung zu stellen,

*es begrüßend*, dass in den Schlusserklärungen der Vierten, Sechsten und Siebenten Überprüfungskonferenz erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

*aner kennend*, wie wichtig die laufenden Anstrengungen der Vertragsstaaten zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, der Hilfe und des weitestmöglichen Austauschs von Ausrüstung, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke sind, sowie aner kennend, dass zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit noch Probleme und Hindernisse überwunden werden müssen, und ferner aner kennend, wie wertvoll der Aufbau von Kapazitäten durch internationale Zusammenarbeit ist, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

*bekräftigend*, wie wichtig einzelstaatliche Maßnahmen nach Maßgabe der jeweils in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sind, um die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu stärken, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

*sowie bekräftigend*, wie wichtig es ist, wissenschaftlich-technische Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen zu verfolgen,

*im Hinblick* auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, die früheren Strukturen aus dem intersessionellen Prozess 2003-2010, bestehend aus jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten, denen jährliche Sachverständigentagungen vorausgehen, beizubehalten und für alle Tagungen der Vertragsstaaten und alle Sachverständigentagungen auch während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 jeweils fünf Tage vorzusehen, sowie im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluss des laufenden intersessionellen Prozesses,

*unter Hinweis* auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Achte Überprüfungskonferenz spätestens 2016 in Genf abgehalten wird,

*feststellend* dass die Vertragsstaaten einen transparenten und alle Seiten einschließenden Vorbereitungsprozess für die Achte Überprüfungskonferenz eingeleitet haben, um Sach- und Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Überprüfung des Übereinkommens und seiner Durchführung zu prüfen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluss der Siebenten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>2</sup> und von den Beschlüssen, die auf der Konferenz zu allen Bestimmungen des Übereinkommens gefasst wurden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, an ihrer weiteren Umsetzung mitzuwirken und sich aktiv dafür einzusetzen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem von der Siebenten Überprüfungskonferenz vereinbarten Ergebnis des intersessionellen Prozesses und von den Beiträgen der Vertragsstaaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie von den Präsentationen der wissenschaftlichen und akademischen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen zur Erörterung und Förderung eines gemeinsamen Verständnisses und wirksamer Maßnahmen in Bezug auf die ständigen Tagesordnungspunkte „Zusammenarbeit und Hilfe, mit besonderer Ausrichtung auf die Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe nach Artikel X“, „Verfolgung der wissenschaftlich-technischen Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen“ und „Stärkung der einzelstaatlichen Durchführung“ und in Bezug auf die Fragen, a) wie eine umfassendere Beteiligung an den vertrauensbildenden Maßnahmen ermöglicht werden kann und b) wie die Durchführung des Artikels VII gestärkt werden

kann, einschließlich der Erörterung detaillierter Verfahren und Mechanismen für die Bereitstellung von Hilfe und Zusammenarbeit durch die Vertragsstaaten, wie in den Jahren 2012 und 2013 beziehungsweise 2014 und 2015 erörtert;

3. *dankt* den Vertragsstaaten für die bislang von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen, verweist auf die 2012 und 2013 geführten Erörterungen über den zweijährlich zu behandelnden Tagesordnungspunkt über vertrauensbildende Maßnahmen sowie auf die einschlägigen Ziffern in den Berichten über die Tagungen der Vertragsstaaten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an dem in den einschlägigen Beschlüssen der Überprüfungskonferenzen geforderten Austausch von Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen zu beteiligen;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Siebente Überprüfungskonferenz beschlossen hat, eine Datenbank zur Erleichterung von Anfragen und Angeboten betreffend den Austausch von Hilfe und Zusammenarbeit einzurichten, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung auf freiwilliger Basis Anfragen und Angebote betreffend Zusammenarbeit und Hilfe, unter anderem in Form von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung biologischer Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, vorzulegen;

5. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, mindestens zweimal jährlich geeignete Informationen über ihre Durchführung des Artikels X des Übereinkommens vorzulegen und zusammenzuarbeiten, um den Vertragsstaaten auf Ersuchen Hilfe oder Ausbildung zur Unterstützung der Gesetzgebungs- und sonstigen Durchführungsmaßnahmen anzubieten, die für die Einhaltung des Übereinkommens erforderlich sind;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz über die Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Ziel, die Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten an den Tagungen des intersessionellen Programms zu unterstützen und zu erhöhen, begrüßt, dass 2016 mehr freiwillige Beiträge geleistet wurden, und fordert die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige Beiträge für das Programm anzubieten;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung und von ihrem Beitrag zur Unterstützung des intersessionellen Prozesses;

8. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den beiden Treffen des Vorbereitungsausschusses für die Achte Überprüfungskonferenz, die am 26. und 27. April und vom 8. bis 12. August 2015 in Genf stattfanden;

9. *erinnert* daran, dass der Achten Überprüfungskonferenz das Mandat erteilt wurde, die Wirkungsweise des Übereinkommens zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die in der Präambel und den Bestimmungen des Übereinkommens festgelegten Ziele gemäß seinem Artikel XII umgesetzt werden, und die bei der Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens gemäß seinem Artikel XII aufgezeigten Fragen und mögliche auf Konsens beruhende Folgemaßnahmen zu prüfen;

10. *fordert* alle Vertragsstaaten *mit Nachdruck auf*, auf den Erörterungen des Vorbereitungsausschusses aufzubauen und weiter zusammenzuarbeiten, um auf der Achten Überprüfungskonferenz ein einvernehmliches Ergebnis zu erzielen;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den von einigen Vertragsstaaten, Regionalorganisationen und dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen organisierten Veranstaltungen zum Gedankenaustausch über die Arbeit der Achten Überprüfungskonferenz;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die benötigte Unterstützung zu gewähren und auch weiterhin die für die

Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen, und weist zugleich darauf hin, wie wichtig es ist, Fragen zu behandeln, die sich aus ausstehenden Beiträgen der Vertragsstaaten und Teilnehmerstaaten und aus den kürzlich umgesetzten Finanz- und Rechnungsführungspraktiken der Vereinten Nationen ergeben;

13. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*51. Plenarsitzung  
5. Dezember 2016*